

# Rohrwerk Maxhütte GmbH

## Einkaufsbedingungen Stand 24. April 2002

### 1. Allgemeines

Für vorliegenden Fall sind in Ergänzung bzw. Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen diese Bedingungen maßgebend, soweit nicht schriftlich anderes verabredet ist. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot, in der Auftragsannahmestätigung oder sonstigen Schriftstücken des Lieferers, gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Bestellungen sind schriftlich vorzunehmen, mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

### 2. Preise, Verpackung und Gewichte

Die Preise gelten frei Werk bzw. Empfangsstelle einschließlich Zoll und Verpackungskosten, sowie leihweiser Überlassung des Verpackungsmaterials, welches letzteres frachtfrei zurückgesandt wird. Bei Gewichtspreisen bezahlen wir nur die tatsächlich empfangenen Gewichte. Für Verluste, welche durch mangelhafte Verpackung entstehen, hat der Lieferer aufzukommen; ebenso für Fehlmengen und -gewichte, die bei der Eingangskontrolle festgestellt werden.

Falls gelieferte Gegenstände ein Mindergewicht gegenüber den Angaben des Angebots bzw. der Bestellung aufweisen, sind wir berechtigt, für dieses Mindergewicht, soweit es 5 % überschreitet, einen entsprechenden Abzug nach dem Durchschnitts-Kilopreis zu machen.

### 3. Zahlungen

Falls keine besondere Vereinbarung besteht, zahlen wir nach unserer Wahl entweder am 20. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder nach 90 Tagen ohne Abzug. Bei Leistung einer Anzahlung geht das Eigentum an den gelieferten Gegenständen mit dem Versand an uns über. Außerdem ist für diese Vorauszahlung bis zur Abnahme der Lieferung Sicherheit zu leisten.

Für Zahlungsverzögerungen und Schäden, die durch verspätete Einreichung oder unrichtige bzw. unklare Fassung der Rechnungen entstehen, haften wir nicht. Wir sind berechtigt, die dem Lieferer aus dem Lieferungsvertrag zustehenden Ansprüche gegen Forderungen aufzurechnen, die wir dem Lieferer gegenüber haben, und zwar auch dann, wenn die Fälligkeit der gegenseitigen Ansprüche verschieden ist, oder wenn von der einen Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechsel gefordert werden kann.

Die Abtretung von Ansprüchen aus der Bestellung ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

### 4. Versand

Alle Lieferungen müssen fracht-, porto-, stempel- und abgabefrei Empfangsstelle erfolgen. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Verkäufers. Transport- und sonstige Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferers. Der Lieferer ist verpflichtet, auf unser Verlangen mit dem Versand der Liefergegenstände bis zu 3 Monaten über den vereinbarten Liefertag hinaus zu warten.

Alle Versandstücke sind mit dem umseitig angegebenen Bestellzeichen in Ölfarbe oder auf einer am Versandstück befestigten Fahne zu versehen. Jede Bahn- oder Postsendung ist uns am Abgangstage schriftlich anzuzeigen. Die 2-fache Versandanzeige muss das Rohgewicht und das Reingewicht (Brutto- und Nettogewicht) jedes einzelnen Versandstückes enthalten, sowie die umstehenden Bestellzeichen. Bei Zustellung durch Boten ist die Mitgabe entsprechender Lieferscheine erforderlich.

Alle Kosten, die durch die Nichtbefolgung unserer Versandvorschriften entstehen, fallen dem Lieferer zur Last.

Die Rechnungen sind uns sofort nach erfolgter Lieferung 2-fach in besonderem Umschlage einzusenden, also nicht den Sendungen beizulegen. Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.

### 5. Mängelhaftung

Der Lieferer hat alle Mängel, die sich innerhalb von zwei Jahren, nachdem der Liefergegenstand in regelmäßigen Betrieb oder Gebrauch genommen ist, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere infolge schlechten Werkstoffes, unzuweckmäßiger Bauart oder mangelhafter Ausführungen – herausstellen, nach unserer Wahl zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. **Bei einem Liefergegenstand, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.**

In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus Verzug des Lieferers nach Abstimmung mit dem Lieferer berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung vorzunehmen. Ist die Beseitigung des Mangels durch Ausbesserung bzw. Auswechslung von Teilen nicht möglich, oder vom Lieferer einmal vergeblich versucht, oder von ihm verweigert, so sind wir unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitigen Ersatz für den Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferers zu beschaffen. Ersatzlieferungen haben frei Werk zu erfolgen. Die Frist für Mängelhaftung verlängert sich um die Zeiträume, während derer der Liefergegenstand wegen Mängeln oder infolge sonstigem Verschulden des Lieferers nicht benützt werden kann. Verzögert sich die Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme ohne Verschulden des Lieferers, so beginnt die Frist für Mängelhaftung spätestens 3 Monate nach erfolgter vollständiger Anlieferung, oder, wenn die Aufstellung der Liefergegenstände mit übernommen ist, nach vollendeter Aufstellung.

Durch Abnahme und Bezahlung der Liefergegenstände begeben wir uns nicht der Rechte dieses Abschnitts.

Nimmt der Lieferer die Mängelbeseitigung durch Ausbesserung oder Auswechslung von Teilen vor, so beginnt mit dem Zeitpunkt, an welchem der Lieferer die ausgebesserten bzw. ausgewechselten Teile mit der Erklärung abgeliefert hat, dass die Mängel nunmehr beseitigt seien, eine neue Frist für Mängelhaftung von 6 Monaten, die aber keinesfalls früher als mit Ablauf der für die ganze Lieferung vereinbarten Frist endigen darf. Auf diese Frist finden die Bestimmungen dieses Abschnittes sinn-gemäße Anwendung.

### 6. Nebenleistungen und Zeichnungen

Zur Lieferung gehören die von den Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen und sonst erforderlichen Schutzvorrichtungen, alle sonstigen zur regelrechten Bedienung notwendigen Zubehörteile, sowie genaue Grundmauerwerks- und Zusammenstellungszeichnungen in 2-facher Ausfertigung. In letzteren müssen die einzelnen Teile so dargestellt sein, dass sie klar ersichtlich sind und für Nachbestellungen leicht bezeichnet werden können. Alle nach unseren Angaben und Zeichnungen ausgeführten Konstruktionen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwertet, insbesondere auch anderen nicht zugänglich gemacht werden.

### 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Sulzbach-Rosenberg.

Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zum Besteller ergeben, Amberg/Oberpfalz. Wir sind jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht anhängig zu machen.